ENTGELTORDNUNG

des Stadtarchivs Sternberg

Gemäß § 6 der Archivordnung der Stadt Sternberg vom 17. April 2018 wird folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg. Die Benutzung des Stadtarchivs ist durch die Archivordnung und die Benutzerordnung gesondert geregelt, deren Regelungen dieser Entgeltordnung vorgehen.

§ 2

Die Stadt Sternberg erhebt für die Benutzung und Reproduktion von Archiv- und Sammlungsgut des Archivs Entgelte nach dieser Entgeltordnung. Die Entgelte nach dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Stadt Sternberg aus wichtigen Gründen Vorauszahlungen verlangen.

§ 3

- (1) Für die Bereitstellung von Archiv- und Sammlungsgut werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. innerhalb der Archivräume:

a)	für jeden angefangenen Tag	5,00€
b)	für jeden weiteren Tag	1,50 €
c)	für einen Monat	20,00 €
d)	für ein halbes Jahr	50,00 €

2. außerhalb der Archivräume:

a) je Einheit und Monat	10,00€
b) bei Überschreitung der Leihfrist pro Tag	5,50 €

zuzüglich entstehender Kosten für Verpackung, Transport und ggf. Versicherung.

- (2) Von der Zahlung von Entgelten gemäß § 3 Abs. 1 sind befreit:
 - a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund bestehender Verpflichtungen aus dem Haushalt der Stadt Sternberg getragen werden.
 - b) Nutzer für wissenschaftliche Zwecke sowie Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.

- c) Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, Einrichtungen sowie andere Stellen, sofern es Archivgut betrifft, das in ihren Registraturen entstand und nicht im Auftrag Dritter genutzt wird.
- d) Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, die nachweislich im Auftrag der Stadt Sternberg tätig sind.
- (3) Für Reproduktionen, die über Kopierer, Reader Printer oder von digitalen Vorlagen angefertigt werden, werden pro Bild und Seite folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einer Größe bis DIN A4	1,00€
b)	bei einer Größe bis DIN A3	1,50 €
c)	bei Brennen auf CD und andere Datenträger	2,00€
d)	Digitalisierung von Iosen, plananliegenden Vorlagen	0,25€
e)	Digitalisierung von festen oder nicht plananliegenden Vorlagen	1,00€

- (4) Werden Reproduktionen bei Fotowerkstätten in Auftrag gegeben, so gelten die dort erhobenen Preise. Zusätzlich erfolgt die Erhebung desselben Kostensatzes und eine Verwaltungskostenpauschale von 10,00 €. Negative werden nicht ausgehändigt.
- (5) Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen von Archiv- und Sammlungsgut durch den Benutzer selbst wird pro Bild und Seite ein Entgelt von **1,00 €** erhoben.
- (6) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Nicht reproduziert werden überformatiges oder in seinem Bestand gefährdetes Archiv- und Sammlungsgut. Entgelte für Reproduktionen zum Zwecke von Erziehung und Bildung sowie bei Schülern und Studenten werden auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen.

§ 4

Die Wiedergabe von Archiv- und Sammlungsgut bedarf der schriftlichen Genehmigung. Bei allen Veröffentlichungen ist das Original als Eigentum der Stadt Sternberg auszuweisen und sein Standort innerhalb der Stadt Sternberg gemäß der Vorgabe der Veröffentlichungsgenehmigung zu nennen.

Bei Beschädigung des Objektes während der Ausleihe wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 17. April 2018 in Kraft.

Sternberg, den 17. April 2018

Armin Taubenheim Bürgermeister